

**Fördergrundsätze**  
**über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung**  
**überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer**  
**Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren**  
**- Personal- und Sachkosten -**

Erl. d. MK v. 12.11.2007 - 46.87200/5-2 – Voris 22420

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk) zu § 44 LHO mit den Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Entwicklung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren.
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach den Regelungen der Verordnungen (EG)
- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S.25),
  - Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S.1)
  - Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S.1)
  - Nr. 68/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.01.2001, S. 20), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20.12.2006 in Bezug auf die Ausdehnung ihrer Anwendungszeiträume (ABl. L 368, S.85).
- 1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB).

- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.  
Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf der Basis dieser Fördergrundsätze..

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Es können Personal- und Sachausgaben gefördert werden, die bei der Weiterentwicklung einer ÜBS zu einem Kompetenzzentrum in seinem fachlich-inhaltlichen Schwerpunkt
- für den Aufbau von Managementsystemen,
  - für den Aufbau von Vernetzungs- und Kooperationsstrategien,
  - bei der Entwicklung und Durchführung von Leitprojekten und Qualifizierungskonzepten

für die berufliche Aus- und Fortbildung durch ÜBS als Kompetenzzentren entstehen

Die Förderung von Personalausgaben ist nur möglich für

- Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen,
- zusätzliches, d. h. für die im Rahmen des Vorhabens zu erledigenden Aufgaben neu eingestelltes oder freigestelltes Personal gegen entsprechenden Arbeitszeitnachweis,
- Personal, das gemessen an den zu erledigenden Aufgaben hinreichend qualifiziert ist.

- 2.2 Als Personalkosten können anerkannt werden:

- Entgelte der Beschäftigten
- Honorare
- Sozialabgaben.

Es gilt das Besserstellungsverbot gem. Nr. 1.3 ANBest-P. Zur Bemessung der Personalkosten werden Pauschalsätze auf Ausgabenbasis mit Obergrenzen auf der Basis des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) festgelegt. Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegten Obergrenzen.

Ferner sind Reisekosten nach Maßgabe der für Landesbedienstete geltenden Vorschriften zuwendungsfähig.

- 2.3 Sachkosten (gem. Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 Artikel 11 Abs. 3), sind bis zu 10 % der als notwendig anerkannten Personalausgaben zuwendungsfähig.
- 2.4 Für die Entwicklung einer ÜBS zu einem Kompetenzzentrum können Personal- und Sachausgaben für einen Zeitraum bis zu drei Jahren gefördert werden. Im Rahmen eines weiteren selbständigen Antragsverfahrens können Personal- und Sachausgaben für die Förderung von Leitprojekten und Qualifizierungskonzepten für die berufliche Aus- und Fortbildung durch eine ÜBS als Kompetenzzentrum für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren bewilligt werden. Insgesamt ist die Förderung von Personal- und Sachausgaben auf längstens fünf Jahre begrenzt. Soweit der Zuwendungsempfänger eine eingetretene Verzögerung nicht zu vertreten hat, ist in Ausnahmefällen eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes möglich. Die Zuwendung erhöht sich dadurch nicht.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, oder gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten sind.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Gefördert werden können Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ergänzende überbetriebliche Ausbildung an Personen in betrieblichen Auszubildendenverhältnissen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) vermittelt wird. Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ausschließlich oder weit überwiegend außerbetriebliche Berufsausbildung durchgeführt wird oder die überwiegend dem Zweck eines Unternehmens dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Sitz der Berufsbildungsstätten muss sich in Niedersachsen befinden.
- 4.2 Originäre Aufgabe eines Kompetenzzentrums ist weiterhin die Durchführung überbetrieblicher Lehrgänge und / oder intensiver Fort- und Weiterbildung. Darüber hinaus soll es die betrieblichen Bedürfnisse der KMU stärker abbilden und von der Problemfindung und –beschreibung bis hin zur Problemlösung alle angesprochenen Bereiche bearbeiten können. Hierzu gehören auch die Vermittlung von Kenntnissen zu neuen Technologien und Verfahren einschließlich deren Anwendung und Vermarktung. Insbesondere ist nachzuweisen:

- die Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfes,
- der Aufbau zukunftsweisender Aufgabenfelder in abgestimmten Schwerpunkten,
- die Vernetzungs- und Kooperationsstrategien,
- die Entwicklung und Durchführung von Leitprojekten und Qualifikationskonzepten,
- der Wirkungsgrad der Maßnahme (Landes-, Bundes- oder Europaweit)
- die verstärkte Lernortkooperatiton,
- Monitoring technologischer Entwicklungen,
- die Integration von Betriebsmanagement, Marketing, Umweltmanagement und Qualitätsmanagement in die Aus- und Weiterbildung,
- der Technologie- und Wissenstransfer,
- Innovationen in der Weiterbildung des Schulungspersonals,
- Bildungscontrolling.

Aufbauend auf dieser Basis entwickeln, erproben und verbessern Kompetenzzentren Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in ihrem Kompetenzbereich. Ziel ist die Beschleunigung des Wissenstransfers in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und damit die Stärkung der Innovationsfähigkeit der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU).

Die vorhandene Infrastruktur ist zu nutzen und entsprechend den neuen Anforderungen weiter zu entwickeln.

#### 4.3 Das Projekt wird im Rahmen eines Scoring-Modell nach folgenden Qualitätskriterien bewertet:

- 4.3.1 Sicherung es zukünftigen Fachkräftebedarfes
- 4.3.2 Entwicklung eines fachlich/inhaltlichen Schwerpunktes
- 4.3.3 Entwicklung von Managementsystemen, Vernetzungs- und Kooperationsstrategien
- 4.3.4 Entwicklung und Durchführung von Leitprojekten und Qualifizierungskonzepten
- 4.3.5 Die Maßnahme wirkt:
  - 4.3.5.1 landesweit
  - 4.3.5.2 bundesweit

#### 4.3.5.3 europaweit

- 4.3.6 Die Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte wird in der Projektskizze nachgewiesen
- 4.3.7 Berücksichtigung des "Gender Mainstreaming" bzw. der Chancengleichheit

Die Gewichtung der hier genannten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem separaten Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuwendungen als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung (Projektförderung auf Ausgabenbasis).
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz, bei Vorhaben im Zielgebiet RWB bis zu 50 %. Es gilt das Betriebsstättenprinzip. Maßgebend für die Höhe des Interventionssatzes ist der Sitz der überbetrieblichen Bildungsstätte für die die Förderung beantragt wurde. Landesseitig wird grundsätzlich von einer anteiligen Bundesförderung durch BIBB und/oder BAFA ausgegangen.

### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen. Er hat der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.
- 6.2 Die Träger haben das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Behinderte zu beachten.

## 7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO (VV/VV-Gk 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung), soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

7.2 Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV/VV-Gk Nr.5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeposition (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten, usw.) mindestens jedoch 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabepositionen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.3 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 - 14, 30177 Hannover.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden

Jahres anzufordern. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

#### **8. Schlussbestimmungen**

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 15.11.2007 in Kraft und am 31.12.2015 außer Kraft.